

Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Herrn
MR Bernd Schnäbelin
Leiter des Referates Rettungswesen,
Landesvorrat Schutzmaterial (V A 4) des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Prof. Dr. med. Susanne Schwalen
Medizinische Grundsatzfragen
Tel. : 0211/4302-2200
Fax: 0211/4302-2209
Mail: susanne.schwalen@ae Kno.de
Düsseldorf, 25.11.2020

Verlängerung der Nachweisfrist von Fortbildungspunkten für Notärztinnen und -ärzte im Rettungsdienst, angelehnt an den Beschluss des G-BA und der KBV

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Schnäbelin,

Ärztinnen und Ärzte die im Rettungsdienst tätig sind müssen, neben den Grundqualifikationen gemäß § 4 Abs. 3 Rettungsgesetz (RettG) NRW, zusätzlich regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen. Sowohl der Umfang als auch die Inhalte der notwendigen Fortbildungen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Rettungsgesetz (RettG) NRW durch die Landesärztekammern geregelt. Daraus resultierend haben die zuständigen Gremien der Ärztekammer Nordrhein und der Ärztekammer Westfalen-Lippe am 01.04.2016 einen gemeinsamen Beschluss verabschiedet, in dem die nachfolgenden Fortbildungsverpflichtungen vereinbart wurden: Notärztinnen und -ärzte müssen, unabhängig vom Facharztstatus, mindestens 20 Fortbildungspunkten in 2 Jahren nachweisen. Den Nachweis haben Notärztinnen und -ärzte gegenüber der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst des Trägers, in dessen Rettungsdienst sie eingesetzt werden, zu erbringen. Die Inhalte der Fortbildungen haben sich an den Inhalten des Curriculums in der jeweils aktuellen Version des (Muster)-Kursbuchs Notfallmedizin der Bundesärztekammer zu orientieren.

Die derzeit herrschende pandemische Lage stellt alle Bereiche und speziell die Gesundheitsversorgung vor große Herausforderungen. Der Rettungsdienst sowie die rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildungen sind davon nicht ausgenommen. Seit Beginn der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen, werden nur eine verminderte Anzahl an Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Aufgrund dessen ist es aktuell für alle Notärztinnen und -ärzte unmöglich hinreichend Fortbildungspunkte zu erwerben.

Die Ärztekammer Nordrhein und die Ärztekammer Westfalen-Lippe haben beschlossen angelehnt an den Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020 (COVID-19: Verlängerung der Nachweisfrist gemäß § 6, Verlängerung um 9 Monate) sowie an die Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Verlängerung der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95 d SGB V um ein weiteres Quartal) den Zeitraum des Nachweises der Fortbildungspunkte für die Notärztinnen und -ärzte zu verlängern. Stichtagbezogen soll der Zeitraum um 9 Monate verlängert werden, zunächst befristet für die nächsten zwei Jahre.

Die Verlängerung der Nachweisfrist führt dazu, dass alle nachfolgenden Fortbildungszeiträume um neun Monate verspätet beginnen und enden. Die Änderung der Regelungen tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Bitte stellen Sie diese Beschlüsse den Trägern des Rettungsdienstes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. med. Susanne Schwalen
Geschäftsführende Ärztin
Ärztekammer Nordrhein

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. phil. Michael Schwarzenau
Hauptgeschäftsführer
Ärztekammer Westfalen-Lippe